

## Schutzkonzept der Reformierten Kirchgemeinde Rued während der ausserordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie

**11. November 2020**

Dieses Schutzkonzept wurde per Präsidialentscheid Anfangs November in Kraft gesetzt und ersetzt alle vormals geltenden Schutzkonzepte.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche.

Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen aufgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt, solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

### **1. Allgemeine Weisungen**

1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>.

1.2. Bei Versammlungen werden Distanzen von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten.

1.3. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.

1.4. Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern bzw. die Schutzkonzepte für Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen etc. werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>

1.5. In öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde und bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen in Räumen gilt Maskenpflicht. Als öffentliche Räume gelten

diejenigen, welche im Rahmen von Öffnungszeiten jederzeit von der Allgemeinheit betreten werden können, z.B. Kirche, Sekretariat oder das Kirchgemeindehaus.

Die Maskenpflicht entbindet nicht von der Distanzregel (Punkt 1.2)

## **2. Hygienemassnahmen**

2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen werden mit Händehygienestationen ausgestattet.

2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.

2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die mit den Händen berührt werden, werden nach Gebrauch desinfiziert.

2.4. Es steht eine genügende Anzahl Schutzmasken bereit.

2.5. Die Räumlichkeiten werden regelmässig durchlüftet, auch während der Veranstaltung.

## **3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche**

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).

3.2. Die Gespräche finden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln statt.

3.3. Kann bei Gesprächen mit physischer Präsenz der Teilnehmenden die Distanz (Punkt 1.2) nicht eingehalten werden, sind Schutzmasken zu tragen.

3.4. Die das Gespräch führende Person wechselt die Kleidung regelmässig.

## **4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen**

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Diakonie, Pädagogisches Handeln und Erwachsenenbildung. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind.

4.1. Für jede Veranstaltung wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (verantwortliche Person).

4.2. Die Höchstzahl der Veranstaltungsteilnehmenden richtet sich nach den Vorgaben des Bundes. Derzeit sind 50 Besucher/Besucherinnen gestattet, wobei die Mitwirkenden nicht gezählt werden.

4.3. Bei allen öffentlichen Veranstaltungen gilt Maskenpflicht, ausgenommen sind Kinder bis 12 Jahre. Bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Sitzungen) gilt die Maskenpflicht nur, wenn die Distanzregel (Punkt 1.2) nicht eingehalten werden kann.

4.4. Die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden wird eingehalten. Sie gilt auch vor und nach Veranstaltungen im näheren Umkreis des Versammlungsraums.

4.5. Kann die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen nicht eingehalten werden, sind Schutzmasken vorzusehen.

4.6. Die Distanzregel (Punkt 1.2) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder und Jugendliche unter zwölf Jahren.

4.7. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren Verantwortung.

4.8. Werden Speisen und Getränke abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten. Allenfalls sind weitere geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen, um die Virenübertragung durch Tröpfcheninfektion zu vermeiden. Die Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt in jedem Fall an einem Tisch sitzend.

Die Lebensmittel werden nicht mehr offen im Körbchen gereicht, sondern einzeln verpackt oder auf Teller serviert. Buffet ist im Moment nicht mehr möglich. Es wird am Tisch serviert.

Pro Tisch sind maximal 4 Personen zugelassen. Die Kontaktdaten sind aufzunehmen.

4.9. Chorproben werden nicht abgehalten.

4.10. Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.

4.11. Der Saal wird während der Corona Pandemie nicht mehr fremdvermietet.

## **5. Besondere Weisungen für Gottesdienste**

5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).

5.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.4).

5.3. Während des Gottesdienstes gilt Maskenpflicht. Ausgenommen sind auftretende Personen (Liturginnen und Liturgen, Lektorinnen und Lektoren, Rednerinnen

und Redner, Musikerinnen und Musiker), sofern sie die Distanzregel (Punkt 1.2) einhalten können.

5.4. Chöre dürfen im Moment nicht mehr auftreten.

5.5. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.

5.6. Auf Gemeindegesang wird verzichtet.

5.7. aufen sind möglich. Beim Taufakt gilt die Maskenpflicht auch für die Liturgin oder den Liturgen.

5.8. Die Feier des Abendmahls ist möglich, sofern Brot und Traubensaft vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet wird, sofern der Traubensaft in Wegwerfeinzelbechern gereicht wird, und sofern vor der Austeilung von Brot und Traubensaft die Hände desinfiziert werden. Wer Brot und Traubensaft austeilte, trägt eine Schutzmaske. Das Abendmahl kann nur sitzend eingenommen werden (keine Zirkulation der Gottesdienstteilnehmenden). Als sinnvolle Alternative wird das Abendmahl mit den «Fellowship Cups» gefeiert.

5.9. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Gefängnisse etc.) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.

5.10. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

5.11. Die Schilder «Hier heissen wir Sie zum Gottesdienst herzlich willkommen» weisen darauf hin, wo in der Kirche Platz genommen werden kann und darf. Dies ist von einer zuständigen Person zu kontrollieren.

5.12. Personalien der Gottesdienstbesucher und -Besucherinnen müssen nur bei Abdankungen und grösseren Veranstaltungen aufgenommen werden. Es empfiehlt sich der Trauerfamilie zu empfehlen auf der Trauerkarte einen entsprechenden Hinweis zu machen. Die mitgebrachten Personalien sollten dann gesammelt und während 14 Tage aufbewahrt werden.

## **6. Besondere Weisungen für den Unterricht**

6.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns (Unterricht) gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1).

6.2. Der Unterricht in den Schulhäusern von Schlossrued und Walde erfolgen nach dem Schutzkonzept eben dieser Schulhäuser.

6.3. Beim Unterricht im Kirchgemeindesaal steht eine Schutzscheibe für die unterrichtende Person zur Verfügung.

6.4. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns (Angebote der Jugendkirche) sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

## 7. Besondere Weisungen für die Verwaltung

7.1. Die Arbeitsplätze sind so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.2) eingehalten werden kann.

7.2. Die Sitzungsleitung ist verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf, dass bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2) selbst wahrnehmen.

7.3. Für Kirchgemeindeversammlungen gelten die besonderen Regeln des Bundes für Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

7.4. Die Kirchenpflege ordnet, wo möglich, Home-Office an.

Kirchrüed, 11. November 2020

### Reformierte Kirche Rüed



Beat Gautschi  
Präsident



Karin Bolliger  
Aktuarin